

Anlage 2

Vor diesem Hintergrund sollen in der Verwaltungsvereinbarung folgende Eckpunkte geregelt werden:

1. Die Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung von § 34 BauGB und des Raumordnungsrechtes werden zurückgestellt.
2. Die Stadt Wetzlar gewährleistet die Transparenz des Verfahrens gegenüber Nachbarkommunen und Gießen.
3. IKEA erklärt sich bereit, die zentrenrelevanten Randsortimente für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung auf eine bestimmte Quadratmeterzahl zu begrenzen.
4. Soweit auf der Fläche des geplanten IKEA-Marktes weiterer Einzelhandel geplant ist, wird die Stadt Wetzlar ein Bauleitplanverfahren einleiten.
5. Soweit auf der Restfläche von HeidelbergCement westlich der Bahnlinie (Fläche B des Entwurfes) und im Bereich der Unternehmen Duktus und enwag (Fläche C des Entwurfes) die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel geplant ist, wird die Stadt Wetzlar ebenfalls ein Bauleitplanverfahren einleiten.
6. Die Stadt Wetzlar erklärt die in IV. und V. dargestellten Verpflichtungen gegenüber der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium wird diese einseitige Erklärung annehmen und schriftlich bestätigen.
7. IKEA verpflichtet sich zu einem Verkaufsflächenmonitoring nach Inbetriebnahme des Einrichtungshauses. Nach einem und nach drei Jahren wird die Einhaltung der detailliert angegebenen Verkaufsflächen überprüft. Gießen verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt Wetzlar dies ebenfalls für großflächige Einrichtungs- und Möbelhäuser in Gießen durchzuführen. Entsprechende Objekte werden von der Stadt Wetzlar benannt.
8. Die Stadt Gießen wird in vergleichbaren Ansiedlungsfällen der Stadt Wetzlar die gleichen Mitwirkungsrechte einräumen.
9. Jeder Beteiligter trägt die Kosten der Durchführung der Vereinbarung selbst.

Die zukünftige Gestaltungs- und Entscheidungskompetenz von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wird durch diese Verwaltungsvereinbarung nicht eingeschränkt, da lediglich die Verpflichtung zur Einleitung eines B-Plan-Verfahrens bei Einzelhandelsansiedlung vereinbart wird, der Inhalt dieses B-Planes jedoch der Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der städt. Gremien zugänglich ist.